

14. Gesundheit, Hygiene und Infektionsschutz

¹Der Träger der Einrichtung hat für ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld Sorge zu tragen. ²Eine entsprechend in Erster Hilfe ausgebildete Kraft muss in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung stehen. ³Gefahrstoffe und Arzneimittel sind für die jungen Menschen mit Behinderung unzugänglich aufzubewahren, es sei denn der Zugriff auf Arzneimittel ist im Einzelfall für die jungen Menschen mit Behinderung geboten (Verweis auf Gefahrstoffverordnung und Arzneimittelverordnung).

⁴In allen für die jungen Menschen mit Behinderung zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zu beachten (zum Beispiel Rauchverbot nach Art. 3 GSG).

⁵In der stationären Betreuung hat der Träger der Einrichtung die medizinische und zahnmedizinische Behandlung zu gewährleisten und bei Bedarf die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung anzubahnen.

⁶Sowohl der Träger als auch die Leitung der Einrichtung tragen Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen diese unter anderem durch Anleitung und Kontrolle wahr.

⁷Aufgabe des Trägers und der Leitung der Einrichtung ist es, einen ausreichenden Schutz sowohl des Personals als auch der jungen Menschen mit Behinderung vor Infektionen zu gewährleisten, indem sie sicherstellen, dass der allgemein anerkannte Stand des Wissens in der Hygiene eingehalten wird. ⁸Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten sowie die hygienischen Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln sind zu beachten. ⁹Es wird empfohlen, dass der Träger der Einrichtung zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten mit entsprechender Fortbildung benennt. ¹⁰Zu den Aufgaben eines Hygienebeauftragten gehören unter anderem:

- die Erstellung und Aktualisierung des einrichtungswygenieplanes,
- die Förderung einer breiten Akzeptanz der Hygienemaßnahmen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Durchführung und Dokumentation von Hygienebelehrungen sowie
- der Kontakt zum Gesundheitsamt.